

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER NYCO FLEXIBLE PACKAGING GMBH:
Solothurnstrasse 24; 3422 KIRCHBERG; SCHWEIZ, (NACHFOLGEND «NYCO» GENANNT)

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend «AEB» genannt) gelten für alle Bestellungen von Produkten, einschliesslich der Lizenzierung von Software, sowie von Dienstleistungen, die durch den Verkäufer für NYCO und/oder ihre Kunden erbracht werden.

Sämtliche Bestimmungen in den (wie auch immer bezeichneten) Allgemeinen Verkaufsbedingungen des Verkäufers sowie allfällige Ergänzungen des Verkäufers zu den AEB werden hiermit ausdrücklich abgelehnt. Sämtliche Ergänzungen bzw. Änderungen sowie Abweichungen von den vorliegenden AEB bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform und sind durch ordnungsgemäss bevollmächtigte Vertreter der Parteien zu unterzeichnen.

1. DEFINITIONEN

Liefertermin: das Datum, an dem der Verkäufer die Produkte zu liefern und/oder die Dienstleistungen auszuführen und abzuschliessen hat.

ICC – Incoterms 2010: Richtlinie für die Auslegung von Handels- und Lieferklauseln der Internationalen Handelskammer (ICC).

Konventionalstrafe: der Betrag der festen Entschädigung entsprechend den Angaben in der Bestellung für eine Verzögerung bei der Warenlieferung oder der Fertigstellung der Leistung.

Eigentümer: der Kunde von NYCO, der Eigentümer der Betriebsstätte oder Einrichtungen ist, in denen die Produkte und/oder Dienstleistungen zum Einsatz kommen sollen, oder der diese eröffnet wird.

Partei oder Parteien: NYCO und/oder der Verkäufer, einzeln beziehungsweise gemeinsam.

Produkte: alle in der Bestellung bezeichneten Waren und Dienstleistungen.

Bestellung: ein durch NYCO ausgestellter schriftlicher Auftrag (auf Papier oder in elektronischer Form) zum Kauf von Produkten und/oder Dienstleistungen.

Angebot: (wie auch immer bezeichnete) Offerten, Angebote oder Kostenvoranschläge, einschliesslich ihrer Gültigkeit, der Spezifikationen, funktionellen Anforderungen, Mengenangaben, Zeitpläne, Bedingungen, Zeichnungen und der sonstigen beigefügten oder darin genannten Dokumente, die durch den Verkäufer zum Verkauf von Produkten und/oder Dienstleistungen ausgegeben werden.

Rückruf: die Aufforderung durch den Verkäufer, defekte Produkte aus einer bestimmten Produktionsserie zurückzuschicken.

Verkäufer: die Rechtspersönlichkeit, die eine Bestellung von NYCO erhält.

Dienstleistungen: sämtliche Tätigkeiten entsprechend den Angaben in der Bestellung, die durch den Verkäufer für NYCO ausgeübt werden, mit Ausnahme von Produktlieferungen.

Standort: die Betriebsstätte, Einrichtungen oder sonstigen Geschäftsräume des Eigentümers, in denen er die Dienstleistungen ganz oder teilweise erbringt oder wohin er die Produkte liefert und wo sie verwendet werden.

2. ANNAHME EINER BESTELLUNG

Die Bestellung wird an dem Tag verbindlich, an dem der Verkäufer sie mit seiner Unterschrift bestätigt. Der Verkäufer übermittelt die Bestellbestätigung innert fünf (5) Arbeitstagen ab dem Bestelldatum. Beginnt der Verkäufer mit der Arbeit, bevor die unterschriebene Bestellbestätigung zurückgeschickt wurde, gilt dies als Bestätigung der Bestellung durch den Verkäufer.

NYCO hat das Recht, die Bestellung zu widerrufen, falls die Bestellung nicht im weiter oben in der Klausel genannten Zeitraum schriftlich bestätigt wird, oder falls durch den Verkäufer ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von NYCO Änderungen an der Bestellung vorgenommen werden.

3. LIEFERUNG UND PREISE

Die Lieferbedingungen werden in der Bestellung und durch die Incoterms 2010 der ICC festgelegt. Der Liefertermin ist wesentlich für die Vertragserfüllung. Im Falle einer verspäteten Lieferung hat NYCO das Recht, die Bestellung ganz oder teilweise zu widerrufen, ohne dass sich dabei irgendeine Haftung ergibt; NYCO kann jedoch nach eigenem Ermessen auch auf einen Widerruf verzichten und dem Verkäufer eine Fristverlängerung gewähren. Eine allfällige in der Bestellung festgelegte Konventionalstrafe bleibt ungeachtet des Widerrufs der Bestellung oder der Verlängerung der Lieferfrist weiterhin fällig und ist durch den Verkäufer zu zahlen. Teillieferungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von NYCO.

Der Verkäufer benachrichtigt NYCO unverzüglich und schriftlich über jede vorhersehbare Lieferverzögerung und ergreift auf seine Kosten alle erforderlichen Massnahmen, um den vereinbarten Liefertermin einzuhalten. NYCO behält sich das Recht vor, vom Verkäufer die unverzügliche Umsetzung aller Massnahmen zu verlangen, die NYCO für die Einhaltung des Liefertermins vernünftigerweise für erforderlich hält.

Sollte der Verkäufer den hierin festgelegten Bestimmungen nicht nachkommen und/oder NYCO darüber hinaus feststellen, dass die Leistung des Verkäufers eine Lieferverzögerung nach sich ziehen wird, die nicht durch höhere Gewalt verursacht wurde, hat NYCO das Recht, die Bestellung nach vorheriger schriftlicher Ankündigung an den Verkäufer und in Übereinstimmung mit den hierin enthaltenen Bestimmungen ganz oder teilweise zu widerrufen. Falls die Verzögerung durch höhere Gewalt verursacht wird, kommen die Bestimmungen in Klausel 19 zur Anwendung.

Bei den Preisangaben in der Bestellung handelt es sich um Festpreise und es ist darüber hinaus keine weitere Vergütung für die Produkte und/oder Dienstleistungen an den Verkäufer zu zahlen. Es werden keinerlei Veränderungen vorgenommen, gleich aus welchem Grund, einschliesslich und unter anderem Änderungen eines Währungswerts. Die Preis- und Tarifangaben enthalten keine Mehrwertsteuer, beinhalten jedoch, sofern in

der Bestellung nicht anders angegeben, sämtliche Kosten für Transporte, Verpackungen, Fahrten, Unterbringung und Aufbautarbeiten, Einfuhrabgaben sowie sonstige Steuern, Abgaben oder Kosten.

4. ZAHLUNG

Der Verkäufer legt eine Rechnung vor, in der die in der Bestellung angegebenen Informationen enthalten sind. Eine korrekte und unstrittige Rechnung ist innert sechzig (60) Tagen ab Ende des Monats, in dem NYCO die Rechnung erhalten hat, zu bezahlen.

NYCO hat jederzeit das Recht, dem Verkäufer geschuldete Beträge ungeachtet der Fälligkeit und Zahlbarkeit mit Geldbeträgen zu verrechnen, die der Verkäufer NYCO zu irgendeinem Zeitpunkt schuldet, unter anderem allfällige Konventionalstrafen, die durch den Verkäufer zu zahlen sind.

Sollte eine Rechnung aufgrund einer vorzeitigen Lieferung und Annahme noch vor dem vereinbarten Liefertermin ausgestellt werden, gilt das vereinbarte Lieferdatum als das Datum der Rechnungsstellung und nach 3 weiteren Arbeitstagen gilt die Rechnung als erhalten.

NYCO hat im Falle einer Beendigung gemäss Klausel 17 das Recht, Zahlungen an den Verkäufer zurückzustellen.

NYCO akzeptiert keine Rechnungen, die nach Ablauf einer Frist von sechs (6) Monaten ab dem Liefertermin bei NYCO eingehen, und nach Ablauf der genannten Frist erlischt auch der Anspruch des Verkäufers auf die Zahlung solcher Rechnungen.

5. VERPACKUNG

Die Produkte werden ordnungsgemäss verpackt und in Übereinstimmung mit den von NYCO gegebenen Anweisungen gekennzeichnet. Der Verkäufer haftet für sämtliche Schäden an den Produkten oder infolge der Dienstleistungen, die aufgrund einer unzureichenden Verpackung entstehen. Das gesamte gebrauchte Verpackungsmaterial wird Eigentum von NYCO.

6. TERMINÜBERWACHUNG UND NACHKONTROLLEN

NYCO oder Dritte, die im Auftrag von NYCO handeln, haben jederzeit das Recht, die Produkte und/oder Dienstleistungen zu kontrollieren oder zu testen. Der Verkäufer informiert NYCO mindestens zehn (10) Arbeitstage im Voraus über den planmässigen Termin solcher Kontrollen oder Tests, um NYCO die Teilnahme zu ermöglichen. Der Verkäufer trägt alle ihm anfallenden Kosten im Zusammenhang mit den Kontrollen oder Tests.

Sollten NYCO oder Dritte, die im Auftrag von NYCO handeln, feststellen, dass die Produkte und/oder Dienstleistungen nicht den in der Bestellung aufgeführten Spezifikationen entsprechen, stellt der Verkäufer auf eigene Kosten die Konformität der Produkte und/oder Dienstleistungen mit den Spezifikationen wieder her und behebt sämtliche Mängel.

Der Verkäufer erklärt sich bereit, eine detaillierte Produktionsplanung zu übermitteln und regelmässig Fortschrittsberichte zur Einhaltung des Zeitplans vorzulegen, falls dies in der Bestellung so vereinbart wurde. Der Verkäufer erklärt sich bereit, alle erforderlichen Massnahmen zur Terminüberwachung, einschliesslich der Terminüberwachung hinsichtlich der Subunternehmer, zu ergreifen, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass der Liefertermin oder jeder andere relevante Termin, der in der Bestellung vereinbart wurde, eingehalten wird.

Der Verkäufer übermittelt seinen Subunternehmern auf Wunsch von NYCO Kopien der Bestellungen ohne Preisangaben, die einen Vermerk zu den hier festgelegten Ansprüchen auf Terminüberwachung und Nachkontrolle von NYCO enthalten.

Produkte, die vom Verkäufer irrtümlich oder in höherer Anzahl als bestellt gelieferten wurden, werden auf Kosten des Verkäufers wieder an ihn zurückgeschickt.

Sollten Waren während oder nach der Lieferung beanstandet werden, geht die Gefahr für die beanstandeten Waren ab dem Zeitpunkt der Mitteilung der Beanstandung wie oben dargelegt auf den Verkäufer über.

7. ENDBAHNUNG UND BEANSTANDUNG

Die Endabnahme aller oder eines Teils der Produkte und/oder Dienstleistungen erfolgt vorbehaltlich einer zufriedenstellenden Überprüfung auf dem Gelände von NYCO oder am Standort, an dem die Produkte verarbeitet oder in Betrieb genommen werden. Die Endabnahme durch NYCO befreit den Verkäufer nicht von seinen Verpflichtungen aus der Bestellung und/oder den vorliegenden AEB.

Beanstandet NYCO die Produkte und/oder Dienstleistungen, hat NYCO ein Recht auf die Lieferung eines Ersatzes innert einer von NYCO festzulegenden Frist und unbeschadet ihrer sonstigen Ansprüche aus der Bestellung und/oder den AEB. Durch eine solche ersatzweise Lieferung entstehen NYCO keine Kosten und die Lieferung bedarf der vorherigen Prüfung und/oder schriftlichen Zustimmung durch NYCO.

8. COMPLIANCE

Die Produkte und/oder Dienstleistungen werden in Übereinstimmung und unter Einhaltung aller im Herkunftsland des Verkäufers sowie in der EU

**ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN DER NYCO FLEXIBLE PACKAGING GMBH;
Solothurnstrasse 24; 3422 KIRCHBERG; SCHWEIZ,
(NACHFOLGEND «NYCO» GENANNT)**



anwendbaren Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen hergestellt. Der Verkäufer sichert zu, dass die geltenden (EU-)Rechtsvorschriften zukünftige Supportleistungen, einen (Weiter-)Verkauf sowie die Nutzung oder Weiterverarbeitung der Produkte und/oder Dienstleistungen nicht einschränken.

Der Verkäufer sichert des Weiteren zu, dass er bei jedem Besuch vor Ort, der im Rahmen der Bestellung erforderlich ist, alle Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften, einschliesslich der lokalen Richtlinien oder Verhaltensregeln des Eigentümers oder von NYCO bzw. alle sonstigen vor Ort geltenden Vorschriften einhalten und entsprechende Anweisungen von NYCO und/oder dem Eigentümer unverzüglich umsetzen wird.

NYCO verpflichtet sich dazu, sich im Rahmen seiner Geschäftstätigkeiten niemals rechtswidrig, unethisch oder betrügerisch zu verhalten. Von Lieferanten wird ein Verhalten erwartet, das den ethischen und professionellen Standards von NYCO entspricht, die im NYCO-Verhaltenskodex festgelegt sind, wobei auch erwartet wird, dass sie rechtswidriges, betrügerisches oder unethisches Verhalten umgehend melden.

Alle Produkte und/oder Dienstleistungen, die gemäss der Resolutionen des UN-Sicherheitsrates zur Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen unter den Begriff «Dual-use»-Güter oder -Technologien fallen und/oder in der EG-Verordnung Nr. 1334/2000 als solche gelistet sind, müssen im Angebot des Verkäufers ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

9. AUFTRAGSÄNDERUNGEN

Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von NYCO darf kein Element der Spezifikationen, Zeichnungen etc. und keine in der Bestellung enthaltene Bedingung oder Bestimmung durch den Verkäufer ausgetauscht, verändert, gestrichen oder ersetzt werden.

Der Verkäufer informiert NYCO rechtzeitig, jedoch mindestens sechs (6) Monate im Voraus, über jede Änderungen der Spezifikationen bzw. jede sonstige wesentliche Veränderung in Verbindung mit dem Produkt. Der Verkäufer informiert NYCO detailliert über solche Änderungen, damit NYCO ein Genehmigungsverfahren beginnen kann.

NYCO kann jederzeit in der Bestellung angegebene Mengenangaben und/oder Spezifikationen ändern. Sollte eine von NYCO veranlasste Änderung Auswirkungen auf den Preis oder den Liefertermin haben, teilt der Verkäufer dies NYCO schriftlich und innert fünf (5) Arbeitstagen ab Erhalt der von NYCO gemachten Änderungsankündigung mit. Alle Preis- und/oder Lieferzeitänderungen werden im gegenseitigen Einvernehmen vereinbart. Sollte der Verkäufer nicht innert fünf (5) Arbeitstagen ab dem Tag der Änderungsankündigung durch NYCO oder ab dem Tag des Vorfalls, aufgrund dessen der Verkäufer eine Änderung verlangt, eine Auftragsänderung beantragen, liegt es in jedem Fall im alleinigen Ermessen von NYCO, den Anspruch des Verkäufers auf eine Auftragsänderung erlöschen zu lassen.

10. EIGENTUMS- UND GEFAHRENÜBERGANG

Das Eigentum an den Produkte und/oder Dienstleistungen geht zum jeweils früher eintretenden Zeitpunkt auf NYCO über, bei a) Lieferung an NYCO oder b) Zahlung der ersten Rate durch NYCO für die entsprechenden Produkte und/oder Dienstleistungen. Im letztgenannten Fall kennzeichnet der Verkäufer sämtliche Waren, die bereits das Eigentum von NYCO sind, mit «Eigentum von NYCO» und bewahrt diese gesondert auf. Die Gefahr geht mit der Lieferung der Produkte und/oder Dienstleistungen und gegebenenfalls mit ihrer Endabnahme auf NYCO über.

11. RECHTE AM GEISTIGEN EIGENTUM

Der Verkäufer wird ohne die vorherige schriftliche Zustimmung durch NYCO keine geistigen Eigentumsrechte von NYCO bzw. dem Eigentümer und/oder deren Lizenzgeber verwenden oder sich darauf beziehen. Sämtliche geistigen Eigentumsrechte in Verbindung mit Erfindungen, Modellen, Geschmacksmustern, Plänen, Zeichnungen, Illustrationen, Katalogen, Handbüchern und allen sonstigen dazugehörigen Unterlagen etc., die dem Verkäufer während der Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden, bleiben das Eigentum von NYCO und/oder dem Eigentümer. Der Verkäufer wird diese ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von NYCO weder ganz noch auszugsweise kopieren, vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen.

12. URHEBERRECHTSVERLETZUNG

Der Verkäufer wird NYCO bzw. dem Eigentümer für sämtliche Schäden, Verluste oder Kosten infolge von Forderungen, Ansprüchen oder Rechtsstreitigkeiten, die aus angeblichen und/oder tatsächlichen Verletzungen der geistigen Eigentumsrechte Dritter in Verbindung mit der Nutzung oder dem Weiterverkauf von Produkten und/oder Dienstleistungen entstehen, Schadenersatz leisten und sie in dieser Hinsicht schadlos halten.

13. VERWALTUNG UND QUALITÄTSSICHERUNG

Der Verkäufer wird Verwaltungsprozesse einführen und aufrechterhalten, die es ermöglichen, alle Daten zu einer bestimmten Produktion, einschliesslich der Chargeninformationen, Produktionsdaten, fremdbeschafften Komponenten und Bezugsquelle, nachzuvollziehen und sie für eine Dauer von mindestens zehn (10) Jahren ab dem Produktionsdatum aufzubewahren. Der Verkäufer behält für eine Dauer von mindestens zwei (2) Jahren ab dem Produktionsdatum aus jeder Charge Muster zurück.

Der Verkäufer verfügt über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem, wie beispielsweise und unter anderem ISO 9001-2000, das er dauerhaft beibehält. NYCO behält sich das Recht vor, die Einhaltung eines solchen Systems durch den Verkäufer bei ihm vor Ort zu überprüfen.

14. GEWÄHRLEISTUNG

Der Verkäufer sichert zu, dass die Produkte und/oder Dienstleistungen (I) neu und frei von Mängeln sind und in jeder Hinsicht den in der Bestellung angegebenen Spezifikationen entsprechen; (II) für den vorgesehenen Zweck geeignet sind und bleiben werden.

Allfällige Mängel, die innert zwölf (12) Monaten ab kommerzieller Nutzung bzw. ab der tatsächlichen Anlieferung, je nachdem, was früher eintritt, festgestellt werden, sind durch den Verkäufer in Absprache mit NYCO unverzüglich zu reparieren oder auszutauschen. Der Verkäufer trägt alle mit der Reparatur oder dem Austausch verbundenen Kosten. Falls die Produkte und/oder Dienstleistungen Bestandteil eines Drittprojektes sind oder darin integriert werden sollen, beginnt die Gewährleistungsdauer von zwölf (12) Monaten ab dem Tag, an dem das Drittprojekt den kommerziellen Betrieb aufnimmt.

Kommt der Verkäufer seinen oben genannten Verpflichtungen nicht nach, hat NYCO das Recht, alle erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verkäufers auszuführen oder ausführen zu lassen.

Die Gewährleistungsdauer für reparierte oder ausgetauschte Artikel beträgt zwölf (12) Monate ab der Neuinstallation bzw. achtzehn (18) Monate ab dem ursprünglichen Liefertermin, je nachdem, welche Zeitspanne länger ist.

Die oben oder in der Bestellung genannte Produktgarantie hat keine Auswirkungen auf das Recht von NYCO, vom Verkäufer die Erfüllung seiner Pflichten zu verlangen.

15. HAFTUNG

Der Verkäufer haftet für alle Forderungen in Verbindung mit Rückrufen, Personenschäden oder Todesfällen und/oder Sachschäden infolge von Handlungen oder Unterlassungen des Verkäufers oder Defekten aufgrund von fehlerhaften Arbeitsgeräten bzw. Konstruktions-, Material- oder Verarbeitungsfehlern der Produkte und/oder Dienstleistungen und wird NYCO in dieser Hinsicht entschädigen und schadlos halten.

Der Verkäufer wird NYCO des Weiteren für sämtliche Kosten und Schäden in Verbindung mit der (fehlenden) Konformität der Produkte und/oder Dienstleistungen mit geltenden (EU-)Rechtsvorschriften entschädigen und schadlos halten. Die Haftpflicht bleibt auch nach Beendigung oder Ablauf der Bestellung bestehen.

NYCO haftet nicht für besondere, indirekte oder mittelbare Schäden, die der anderen Partei entstehen, einschliesslich, jedoch nicht beschränkt auf Gewinne, Geschäftsverluste, Geschäftsunterbrechungen, Minderungen des Geschäftswerts, Verlust von Einkünften und/oder Geschäftsinformationen, und unabhängig davon, ob die Schäden infolge von unlauteren Handlungen, Vertragsbruch, Verletzung der Gewährleistungspflicht oder sonstigen gesetzlichen Mängelansprüchen entstanden sind. NYCO haftet zudem nicht für Forderungen, die nicht innert sechs (6) Monaten ab dem Datum der Rechnung, auf die sich die Forderung bezieht, angemeldet werden

Eine mögliche Haftung durch NYCO ist in jedem Fall auf den Betrag der Rechnung, auf die sich die Forderung bezieht, begrenzt.

16. VERSICHERUNG

Der Verkäufer wird Versicherungen, einschliesslich und unter anderem im Bereich der generellen Haftpflicht und der Produkthaftpflicht, abschliessen und aufrechterhalten, deren Policen die Risiken während der Ausführung der Bestellung sowie für die Dauer von fünf (5) Jahren ab der Erfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers abdecken. Auf erste Anforderung von NYCO legt der Verkäufer umgehend die relevanten Versicherungspolice vor. Alle vorgenannten Versicherungen beinhalten einen Regressverzicht gegenüber NYCO und dem Eigentümer und diese werden als Mitversicherte genannt.

17. BEENDIGUNG

Sollte NYCO berechtigte Gründe zu der Annahme haben, dass der Verkäufer seinen Verpflichtungen aus der Bestellung nicht nachkommen wird, ohne angemessene Sicherheit zu gewähren; oder sollte der Verkäufer (I) einer Verpflichtung aus der Bestellung nicht nachkommen, die nach schriftlicher Mitteilung durch NYCO nicht innerhalb von 15 Kalendertagen erfüllt wird; (II) einem Eigentümer- oder Kontrollwechsel unterworfen sein; (III) seine Geschäftstätigkeit beenden oder unterbrechen, zahlungsunfähig werden, schriftlich erklären, dass er aufgrund seiner Zahlungsunfähigkeit fällige Schulden nicht begleichen kann, eine Abtretung zugunsten seiner Gläubiger vornehmen, unter direkter Kontrolle durch einen Treuhänder oder einem Verwalter mit ähnlicher Befugnis stehen oder ein Konkurs- oder Insolvenzverfahren beantragt werden, ist NYCO berechtigt, unverzüglich und ohne vorhergehende Anündigung oder Inverzugsetzung und ohne jegliche Haftung sowie unbeschadet jeglicher Rechtsmittel und/oder Rechte, die NYCO gegebenenfalls zur Verfügung stehen, entweder die

sofortige Pflichterfüllung durch den Verkäufer oder den Widerruf der Bestellung, die Inbesitznahme der fertiggestellten Produkte und/oder Dienstleistungen und/oder die Rückerstattung bereits gezahlter Beträge vom Verkäufer zu verlangen. NYCO hat des Weiteren das Recht, von einer Bestellung jederzeit und nach eigenem Ermessen durch Ankündigung an den Verkäufer (teilweise) zurückzutreten. Der Verkäufer hat in einem solchen Fall ein Recht auf Zahlung des Anteils der Produkte und/oder Dienstleistungen, die bereits ordnungsgemäss geliefert bzw. durchgeführt und durch NYCO und/oder den Eigentümer akzeptiert wurden, sowie auf Zahlung der nachweisbaren und angemessenen Kosten, die dem Verkäufer bis zum Datum des Rücktritts entstanden sind, wobei die zwischen den Parteien vereinbarten Tarife – soweit vorhanden – gelten bzw. angemessene Tarife einvernehmlich durch die Parteien vereinbart werden.

18. AUSSETZUNG

NYCO kann durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer die weitere Ausführung der Bestellung durch den Verkäufer jederzeit ganz oder teilweise aussetzen, wobei die restliche Bestellung davon unberührt bleibt. Der Verkäufer wird nach Erhalt einer solchen Mitteilung die weitere Ausführung unverzüglich aussetzen und für die Dauer einer solchen Aussetzung alle laufenden Arbeiten in Verbindung mit den Produkten sowie jegliches vorrätige Material bzw. Zubehör und alle Arbeitsgeräte mit der entsprechenden Sorgfalt ausführen bzw. behandeln und alle erforderlichen Schutzmassnahmen ergreifen. NYCO kann die Aussetzung durch schriftliche Mitteilung jederzeit wieder aufheben und der Lieferant wird die Ausführung der Bestellung daraufhin unverzüglich wiederaufnehmen und sorgfältig fortführen.

Sollte die Aussetzung gegebenenfalls Auswirkungen auf den Preis und/oder die Lieferzeit haben, wird der Verkäufer dies NYCO schriftlich mitteilen und entsprechende Änderungen vorschlagen. Die Parteien verhandeln die vorgeschlagenen Änderungen in gutem Glauben. Sollte die Dauer der Aussetzung einhundertachtzig (180) aufeinanderfolgende Kalendertage überschreiten, hat jede der Parteien das Recht, nach eigenem Ermessen von der Bestellung zurückzutreten und der letzte Absatz der oben stehenden Klausel 17 kommt zur Anwendung.

19. HÖHERE GEWALT

Im Falle von höherer Gewalt sind die Parteien nicht für Verzögerungen oder die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus einer Bestellung verantwortlich. Höhere Gewalt bezeichnet im Sinne der vorliegenden Vereinbarung eine Verzögerung oder Nichterfüllung von Verpflichtungen, die unmittelbar und einzig infolge von Ereignissen entsteht, die unumgänglich, unvorhersehbar, unvermeidbar und ausserhalb der Kontrolle der Partei, die sich darauf beruft, sind und ihr auch auf keine andere Weise zugerechnet werden können oder aufgrund eines durch sie verschuldeten Fehlers oder Versäumnisses eingetreten sind.

Zu Fällen höherer Gewalt zählen unter anderem die folgenden Ereignisse oder Umstände:

- Krieg, Konflikte, Invasion, feindliche Handlungen;
- Aufstände, Terrorismus, Revolutionen, Aufruhr, militärische oder widerrechtliche Machtübernahme, Bürgerkrieg;
- Ausschreitungen, Unruhen, Krawalle, Streik oder Aussperrung durch Personen, die keine Mitarbeiter der Partei sind, die sich darauf beruft;
- Munition, Sprengstoff, ionisierende Strahlung oder radioaktive Kontamination, es sei denn die entsprechende Munition, der Sprengstoff, die Strahlung oder das radioaktive Material werden von NYCO oder dem Käufer verwendet;
- Naturkatastrophen, beispielsweise Hochwasser, Erdbeben, Orkan, Taifun oder vulkanische Aktivitäten;

Die folgenden Ereignisse gelten nicht als Akte höherer Gewalt:

- die üblichen Risiken aufgrund schlechter Witterungsbedingungen;
- Mangel an Material, Zubehör, Energie, Arbeitskräften und Transportmitteln;
- Streitigkeiten zwischen dem Verkäufer und seinen Mitarbeitern;
- Weisungen einer staatlichen Behörde, die erlassen werden, da der Verkäufer es versäumt oder unterlassen hat, geltende Gesetze und Vorschriften einzuhalten oder erforderliche Genehmigungen oder Bewilligungen von staatlichen oder lokalen Behörden ordnungsgemäss und rechtzeitig einzuholen;
- jegliche Vertragsverletzung oder Fälle höherer Gewalt bei Subunternehmern oder Lieferanten des Verkäufers.

Sollte eines der vorgenannten Ereignisse eintreten, benachrichtigen die Parteien die jeweils andere Partei unverzüglich schriftlich über eine allfällige Verzögerung oder Nichterfüllung und jeder Fall von höherer Gewalt, der länger als dreissig (30) Tage andauert, berechtigt die Parteien dazu, ohne Haftung von der Bestellung zurückzutreten. Der Verkäufer unternimmt umgehend alle erforderlichen Schritte, um die nachteiligen Auswirkungen der höheren Gewalt zu mildern. Im Falle höherer Gewalt werden die Lieferzeiten und die zugehörigen Zahlungsfristen in dem Masse verlängert, in dem die höhere Gewalt die Erfüllung beeinträchtigt, wobei der Verkäufer jedoch in keinem Fall einen Anspruch auf etwaige Mehraufwendungen in Verbindung mit der höheren Gewalt hat.

20. GEHEIMHALTUNG

Jede der Parteien wird die vertraulichen und sensiblen Informationen der jeweils anderen Partei (einschliesslich der vertraulichen Informationen des Eigentümers), zu denen sie bei der Ausführung der Bestellung Zugang erhält, streng vertraulich behandeln und die Parteien ergreifen geeignete Massnahmen, um sicherzustellen, dass ihre Angestellten und sonstiges für sie tätiges Personal die Geheimhaltungspflicht in gleichem Masse einhält. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die (I) zum Zeitpunkt der Offenlegung dem Empfänger bereits bekannt sind oder öffentlich zur Verfügung stehen; (II) dem Empfänger rechtmässig und ohne Geheimhaltungsverpflichtung von Dritten übermittelt wurden; (III) nach der Offenlegung ohne Verschulden des Empfängers öffentlich verfügbar werden; (IV) durch den Empfänger nachweislich unabhängig und ohne Rückgriff oder Bezugnahme auf die Informationen des Informationsgebers erarbeitet wurden; oder (V) aufgrund von Gesetzen oder der öffentlichen Ordnung offengelegt werden müssen.

21. ABTRETUNG UND BEAUFTRAGUNG VON SUBUNTERNEHMERN

Die Parteien werden die Bestellung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten bzw. übertragen oder Subunternehmer beauftragen. Die Zustimmung von NYCO befreit den Verkäufer jedoch nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber NYCO. NYCO hat das Recht, die Bestellung ohne die vorherige Zustimmung des Verkäufers an ein verbundenes Unternehmen bzw. an den Eigentümer und die Nachfolger und Bevollmächtigten des Eigentümers abzutreten oder zu übertragen.

22. GELTENDES RECHT UND BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

Die AEB unterliegen schweizerischem Recht und sind entsprechend auszulegen.

Alleiniger Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die aus der Bestellung und/oder den AEB hervorgehen oder damit in Verbindung stehen, sind die zuständigen Gerichte in Bern, Schweiz.